

Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Befehlen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärttern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Befetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der in den einzelnen Gebieten belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgerichte Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Königlich Bayerische und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie werden, so lange die Bahn im Eigenthume oder Betriebe der Königlich Preussischen Regierung sich befindet, von derselben und dem zugehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

Artikel XI.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie wird ein Recht auf den Erwerb der in Ihr Gebiet entfallenden Bahnstrecke, solange die Bahn im Eigenthume oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Der Königlich Bayerischen Regierung bleibt dagegen das Recht vorbehalten, die in Ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke gegen Erstattung des Anlagekapitals jederzeit anzukaufen. Dem Anlagekapital sind die während der Bauzeit aufgelaufenen dreieinhalbprozentigen Zinsen, sowie die Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen einzurechnen, dagegen der Werth des Seitens der Königlich Bayerischen Regierung unentgeltlich hergegebenen oder bezahlten Grund und Bodens nicht einzurechnen. Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll außerdem von dem ursprünglichen An-